

Stadt Cottbus / město Chośebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-073/04
HA	

Dezernat: IV

Amt: 61

Termin der Tagung: 24.11.2004

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	19.10.04	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Umwelt	09.11.04
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Hauptausschuss	17.11.04
☒ Wirtschaft	09.11.04	☒ Stadtverordnetenversammlung	24.11.04
☒ Bau und Verkehr	10.11.04	☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

**Änderung des Bebauungsplanes Cottbus - Albert-Zimmermann-Kaserne, Nr. N/49/49
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB - Satzungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- Das Ergebnis der Beteiligung der betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange (Anlage I) wird zur Kenntnis genommen.
- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den geänderten Bebauungsplan Cottbus – Albert-Zimmermann-Kaserne Nr. N/49/49 in der Fassung vom September 2004, bestehend aus der Planzeichnung/Zeichenerklärung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) als Satzung und billigt die dazugehörige Begründung (Anlagen II und III)..
- Die Bebauungsplansatzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Ausgehend von den Nachnutzungsvorstellungen des Bundesvermögensamtes für Teile der Gebäude und baulichen Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Cottbus - Albert-Zimmermann-Kaserne / CIC Nr. N/49/49 und dem Ansiedlungswunsch eines Cottbuser Veranstaltungsunternehmens in diesem Bereich wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus vom 25.06.2003 (Beschluss-Nr. IV-040-49/03) die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB eingeleitet. Da die Grundzüge der Planung durch die beabsichtigten Änderungen nicht berührt werden, konnte das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB für die Änderung des Bebauungsplanes zur Anwendung gebracht werden.

Ziel des Änderungsverfahrens war es, durch eine Änderung des Verlaufes der Planstraße A zwischen den Planstraßen B und D, den Erhalt der auf dem Flurstück 352 (Flur 38 der Gemarkung Brunschwig) befindlichen Gebäude in Gänze zu sichern. Gleichzeitig sollte durch eine neue Regelung die ausnahmsweise Zulässigkeit von Vergnügungsstätten innerhalb eines eng begrenzten Teiles der gewerblichen Baufläche (GE 1) festgesetzt und so die Einordnung von Veranstaltungsnutzungen ermöglicht werden.

Der an der Burger Chaussee gelegene Standort bietet für derartige Nutzungen erhebliche Vorteile.

Mit der in Realisierung befindlichen Schließung des Mittleren Ringes, durch Verlängerung des Nordringes in westliche Richtung und der Pappelallee in nördliche Richtung, sowie den Ausbau der Burger Chaussee und deren Anbindung an den künftigen Knotenpunkt Nordring/Pappelallee ist er sehr gut an das städtische Hauptstraßennetz angebunden. Die in der Innenstadt entstehenden Konflikte bei der Ansiedlung lärmintensiver Veranstaltungsnutzungen (Discotheken und Tanzveranstaltungen) mit angrenzenden Wohnnutzungen können an diesem Standort bei Einhaltung der im Bebauungsplan durch die festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegel geregelten Emissionswerte vermieden werden. Dem aufgrund der hochgradigen Durchmischung des innerstädtischen Bereiches mit Wohnen bestehenden Defizit an geeigneten Standorten für Jugendfreizeiteinrichtungen mit regelmäßigen Diskothekenbetrieb kann so entgegengewirkt werden.

Der zweite Änderungstatbestand betrifft den Verlauf der Planstraße A. Dieser wurde infolge der Abstimmungen im Beteiligungsverfahren so abgeändert, dass er, abweichend vom Änderungsentwurf zum Einleitungsbeschluss, die Grundstücke des Bundes nicht zerschneidet und diese in Gänze weiter genutzt werden können.

Im Rahmen des Verfahrens wurden die in Anlage I aufgeführten betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange beteiligt. Diese haben den Inhalten der vorliegenden geänderten Planfassung (Stand September 2004) zugestimmt.

Die Änderung des Bebauungsplanes hat keine Auswirkungen auf die bei der Erarbeitung des Bebauungsplanes Cottbus – Albert-Zimmermann-Kaserne / CIC erstellte naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanz und die daraus im Rahmen der Abwägung erfolgten grünordnerischen Festsetzungen.

Anlagen

Anlage I Beteiligung der betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange

Anlage II Bebauungsplan Cottbus – Albert-Zimmermann-Kaserne Nr. N/49/49 in der geänderten Fassung vom September 2004

Anlage III Begründung des Bebauungsplanes in der geänderten Fassung vom September 2004

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:

entfällt

2. Sicherstellung der Finanzierung:

entfällt

3. Folgekosten:

entfällt

Auswirkungen der Beschlussvorlage auf die Zukunftsfähigkeit

	sehr negativ	negativ	neutral	positiv	sehr positiv
	--	-	0	+	++
Ökologie				1	
Ökonomie				1	
Soziales				1	
Summe				3	

Ergebnis: + und - ergeben:

nicht nachhaltig

nachhaltig

- 6	- 5	- 4	- 3	- 2	- 1	0	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4	+ 5	+ 6
									3			